

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Beschluss eines Anhangs 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2017)**

Vom 19. April 2018

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit dem G-BA-Beschluss vom 17. November 2017 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2017“ wurde eine Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2017“ in die Regelungen aufgenommen, die mit dem Beschluss vom 21. Dezember 2017 „Weitere Anpassungen für das Berichtsjahr 2017“ geändert wurde. Die an der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zu den vorstehenden Beschlüssen erläutert. Mit vorliegendem Beschluss erfolgt nun die Einfügung eines Anhangs 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 (Datensatzbeschreibung), die die beschlossene Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 entsprechend umsetzt und konkretisiert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Am 20. Februar 2018 begann die AG Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung am 4. April 2018 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. April 2018 beschlossen, einen Anhang 1 der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 einzufügen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f Satz 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. April 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken